

203236

Name und Anschrift des Arbeitgebers/Dienstgebers bzw. der geistlichen Genossenschaft/Gemeinschaft

Bescheinigung

über den Aufschub der Nachversicherung (Beitragszahlung) in der Rentenversicherung der **Angestellten/Rentenversicherung** der Arbeiter - § 184 Abs. 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) - für Personen, die aus einer nach § 5 Abs. 1-2-3/§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind.

1 Angaben zur Person

Name, Vorname - Rufname unterstrichen - Geburtsname	
Frühere Namen, Geburtsdatum, -ort	
PLZ Anschrift	
Ausgeschieden am	Versicherungsnummer

Bisherige Dienstbezeichnung oder nähere Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit

vom/bis	als	bei

2 Aufschubgrund**Die Beitragszahlung wird nach § 184 Abs. 2 SGB VI aufgeschoben, weil**

2.1	<input type="checkbox"/> der Versicherte die versicherungsfreie Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufnehmen wird
2.2	<input type="checkbox"/> die aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschiedene Person <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> sofort nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen hat <input type="checkbox"/> voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen wird <input type="checkbox"/> voraussichtlich innerhalb eines Jahres nach dem Wegfall von Übergangsgebühren eine andere, in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen wird und der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der bereits aufgenommenen neuen Beschäftigung berücksichtigt wird bzw. bei der Versorgungsanwartschaft aus der künftigen Beschäftigung voraussichtlich berücksichtigt werden wird.
2.3	<input type="checkbox"/> der aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidenden Person eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist.

In den Fällen 2.1 und 2.2 werden die Beiträge erst beim Ausscheiden aus der zweiten oder der sich **anschließenden**, den Aufschub begründenden **Beschäftigung** **gezahlt**, im Fall 2.3 beim Wegfall der widerruflichen Versorgung.

3 Angaben zum Beschäftigungsverhältnis des Versicherten

203236

Beginn der Beschäftigung	Neuer Arbeitgeber/Dienstgeber bzw. neue geistliche Genossenschaft/Gemeinschaft
PLZ	Anschrift des neuen Arbeitgebers/Dienstgebers bzw. der neuen geistlichen Genossenschaft/Gemeinschaft
Neue Dienst-/Amtsbezeichnung	Art der neuen Beschäftigung

Dienstzeiten im Beitragsgebiet, denen keine Entsendung i.S. des § 4 SGB IV zugrunde liegt:

vom _____ bis _____

4 Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Nachversicherungszeitraum

Hinweis

Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen sind nur erforderlich,

- falls der Arbeitgeber/Dienstherr nicht gewährleisten kann, daß er in einem später eintretenden **Nachversicherungsfall** (Wegfall des Aufschubgrundes) auch künftig jederzeit in der Lage und bereit ist, die beitragspflichtigen Einnahmen zu bescheinigen
- oder
- auf Verlangen des Versicherten

Die tatsächlichen Arbeitsentgelte (einschl. des Wertes etwaiger Sachbezüge und Nutzungen) und die für die **Nachversicherung maßgebenden beitragspflichtigen Einnahmen** betrugen in den Nachversicherungszeiten, aufgeteilt nach Kalenderjahren

Zeitraum vom Tag/Monat	bis Tag/Monat/Jahr	tatsächliche Arbeitsentgelte	Für die Nachversicherung maßgebende beitragspflichtige Einnahmen (§§ 181 Abs. 2 und 3, 278, 278 a SGB VI)

- Wir erklären, daß wir in einem später tatsächlich eintretenden Nachversicherungsfall (Wegfall des **Aufschubgrundes**) auch künftig jederzeit in der Lage und bereit sein werden, die beitragspflichtigen Einnahmen zu bescheinigen. Der Versicherte ist informiert, daß er eine Ergänzung der Aufschubbescheinigung um die für die Nachversicherung maßgebenden kalenderjährlich unterteilten beitragspflichtigen Einnahmen **verlangen** kann.

Ort/Datum

(Unterschrift)

Siegel

Ausgefertigt für

- den ausgeschiedenen Beschäftigten
- die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- die LVA
- die Bahn-/Versicherungsanstalt
- die Seekasse